

dienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern. 4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern. 5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als fünf Kindern. Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten. Verheiratete männliche Bedienstete werden, wenn ihre Gattin im aktiven Staatsdienst steht und selbst eine Zulage bezieht, den verwitweten gleichgehalten. Verwitwete Staatsbedienstete werden den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechterhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat. Ledige Staatsbedienstete, die mit Großeltern, Eltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalt leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teil bestreiten.

Die Zulagen sind abgestuft nach den einzelnen Gehaltsklassen. Sie betragen in den fünf Klassen bei einem Jahresgehalt von K. 14.000 bis 18.000: K. 1416, beziehungsweise K. 3216, K. 3888, K. 4560 und K. 5232;

bei einem Gehalt von K. 10.000 bis 14.000: K. 1224, beziehungsweise K. 2544, K. 3216, K. 3888 und K. 4560;

bei einem Gehalt von K. 6400 bis 10.000: K. 1488, beziehungsweise K. 2712, K. 3384, K. 4068 und K. 4740;

bei einem Gehalt von K. 4800 bis 6400: K. 1776, beziehungsweise K. 2916, K. 3588, K. 4260 und K. 4932;

bei einem Gehalt von K. 3600 bis 4800: K. 1752, beziehungsweise K. 2472, K. 3000, K. 3528 und K. 4056;

bei einem Gehalt von K. 2800 bis 3600: K. 1548, beziehungsweise K. 2016, K. 2544, K. 3072 und K. 3600;

bei einem Gehalt von K. 2200 bis 2800: K. 1272, beziehungsweise K. 1752, K. 2280, K. 2808 und K. 3336;

bei einem Gehalt von K. 1600 bis 2200: K. 972, beziehungsweise K. 1440, K. 1968, K. 2496 und K. 3024.

Für Praktikanten sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten beträgt die Zulage je nach der Klasse K. 972 bis 2076. Für diejenigen Auskultanten jedoch, die als Adjutanten die Bezüge eines Beamten der zehnten Rangklasse erhalten, beträgt die Zulage je nach der Klasse K. 1272 bis 3336. Für die Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten mit einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als vier Jahren, ferner für Hochschulassistenten (Konstrukteure) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als vier Jahren wird die gleiche Zulage wie für Praktikanten gewährt.

Nach Vollendung einer vierzehnjährigen Dienstzeit erhalten Supplenten und Assistenten der staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten sowie Hochschulassistenten je nach der Klasse, in der sie eingereicht sind, 1056 bis 3024 Kronen Zulage jährlich. Supplenten und Hochschulassistenten nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit erhalten 1272 bis 3336 Kronen Zulage.

Für Unterbeamte und Diener, ferner für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, für Kanzleiassistenten, Kanzleiassistentinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener gelten die gleichen Bezüge wie die für Praktikanten fest-

gesetzten Zulagen, wenn ihre Bezüge weniger als 1400 Kronen jährlich betragen. Bei einem Jahresgehalt von mindest 1400 Kronen betragen die Zulagen 1044 bis 2332 Kronen, bei Jahresbezügen von mindest 1800 Kronen je nach der zugeteilten Klasse 1200 bis 2388 Kronen.

Bedienstete, die als Gagisten Militärdienst leisten, erhalten die halbe Zulage ihrer Klasse bei eigenem Hausstand mit Frau oder Kind, wenn sie in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Bezahlungen (Zulage) verbundenen Verwendung stehen und in ihrem normalen Dienstort verwendet werden. Die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächstniedrigen Klasse erhalten sie, wenn sie außerhalb ihres normalen Dienstortes verwendet werden. Die volle Zulage ihrer Klasse erhalten sie, wenn sie in einer mit ständigem Bezug nicht voller Diäten oder Bezahlungen (Zulage) verbundenen Verwendung stehen. Als Gagisten Militärdienst leistenden Bediensteten, die an Zivilgebühren tatsächlich mehr beziehen als die Summe der ihnen jeweils gebührenden vollen Zivilbezüge, wird der diese Summe überschreitende Teil ihrer Zivilgebühren in die Zulage eingerechnet.

Zuwendungen an Staatsbedienstete, die anderen als den in dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten. Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind, finden die Bestimmungen keine Anwendung. Bediensteten, deren Zivilbezüge dem Seeresetat belasten, wird eine Zulage nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gewährt. Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten, die eine Zulage auf Grund dieser Ministerialverordnung genießen, wird ein einmaliger Zuschuß neuerlich bewilligt. Bedienstete, die die halbe Zulage, beziehungsweise die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächstniedrigen Klasse genießen, erhalten den halben Zuschuß ihrer Klasse, beziehungsweise den Zuschuß nach der nächstniedrigen Klasse. Der einmalige Zuschuß ist im Monat August dieses Jahres auszusahlen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. August d. J. gegeben sein. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

### Zuwendungen an Staatsbeamte.

Die heutige Wiener Zeitung verlautbart eine Verordnung des Finanzministeriums vom 12. d. betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse. In der Verordnung heißt es:

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1919 die Steuern, Diensttaxen, Dienstverlehnungs- und Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, die von den vorhin festgesetzten (stehenden) Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswege einzuhellen sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, inwieweit nicht bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Staatsbediensteten anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Weiter heißt es dann, daß außer dieser in Form der Uebernahme von Abzügen gewährten Zulage, den aktiven Staatsbediensteten für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis Ende Juni nächsten Jahres eine weitere Zulage in zwölf in vorhin festgesetzten Monatsraten zu gewähren ist. Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienst, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme der Bezüge berechnete Person ausbezahlt werden. Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder. 2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde. 3. Klasse: Verheiratete Be-